F 3229 A



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47	Ichraena	
41.	Jahrgang	

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Dezember 1993

Nummer 79

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
77	4. 10. 1993	Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur	976
77	7, 10, 1993	Satzung des Erftverbandes	978
77	3. 12. 1993	Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	981

Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur Vom 4. Oktober 1993

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), am 4. Oktober 1993 die folgende Satzung beschlossen:

> **8** 1 Sitz

(§ 1 Abs. 2 Eifel-RurVG)

Der Wasserverband Eifel-Rur hat seinen Sitz in Düren.

§ 2

Mitglieder des Verbandes (§ 6 Abs. 2 und 3 Eifel-RurVG)

- (1) Soweit die Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 Eifel-RurVG die Erreichung von Mindestbeiträgen voraussetzt, werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
- Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken
- fließende oberirdische Gewässer
- Wassergüte.

Als Mindestbeitrag wird festgesetzt:

- in der Beitragsgruppe .Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken"

DM 2 000,-.

- in der Beitragsgruppe

DM 300.-.

"fließende oberirdische Gewässer" in der Beitragsgruppe

"Wassergüte' DM 2 000.--

- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder wird jährlich unter Berücksichtigung der festgesetzten Beitragsliste vom Vorstand aufgestellt.
- (3) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht am Sitz der Verbandsverwaltung offen.

§ 3 Pflichten der Mitglieder (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Eifel-RurVG)

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus § 7 Eifel-RurVG. Darüber hinaus sind Maßnahmen der Mitglieder, die Auswirkungen auf die Gewässer, Grundstücke und Anlagen des Verbandes haben können, von den Mitgliedern dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

Zahl der Delegierten, Beitragseinheit für die Entsendung eines Delegierten (§ 12 Abs. 1 bis 3, § 13 Abs. 7 Eifel-RurVG)

- (1) Die Gesamtzahl der Delegierten einschließlich des von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandten Delegierten – wird auf höchstens 101 festgelegt.
- (2) Die zur Entsendung eines Delegierten berechtigende Beitragseinheit beträgt ein Einhundertstel des Durch-schnittes der vom Vorstand festgesetzten und auf volle 100 DM gerundeten Jahresbeiträge der letzten drei Jahre. Bei Einmalzahlungen zur Ablösung künftiger Jahresbeiträge hat der Vorstand bei der Aufstellung der Liste gemäß § 13 Abs. 7 Eifel-RurVG die jährlich geschuldeten Beiträge zu berücksichtigen.

§ 5

Stimmgruppen, Benennung der Delegierten (§ 12 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 7 Eifel-RurVG)

- (1) Jede der in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 4 und Satz 2 Eifel-RurVG genannten Mitgliedergruppen
- 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemein-

- 2. Kreise,
- 3. Wasserversorgungsunternehmen,
- 4. gewerbliche Unternehmen und Eigentümer

bildet eine Stimmgruppe. Gehört ein Mitglied mehreren Mitgliedergruppen an, wird es mit seinem gesamten Beitrag der Stimmgruppe zugeordnet, in der es die höchste Beitragseinheit aufweist.

- (2) Unverzüglich nach der Aufstellung einer neuen Liste gemäß § 13 Abs. 7 Eifel-RurVG ist jedem Mitglied ein Aus-zug für seine Mitgliedergruppe zuzustellen, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von 3 Monaten dem Vorsitzenden des Verbandsrates für jede volle Beitragseinheit einen Delegierten zu benennen.
- (3) Die Mitglieder, deren Beiträge eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (Beitragsteileinheiten), werden mit der Zustellung der Liste auf die Möglichkeit hingewiesen, sich mit ihrer Beitragsteileinheit an den Wahlen ihrer Stimmgruppe zu beteiligen. Die Beitragsteileinheit eines Mitgliedes gilt als eingebracht, wenn das Mitglied nicht binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Liste erklärt, sich nicht an der Stimmgruppe beteiligen zu wollen
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates gibt den Mitgliedern, deren Beitragsteileinheiten in die Stimmgruppe eingebracht sind, die Zusammensetzung der Stimmgruppe und die Zahl der von ihr zu wählenden Delegierten schriftlich bekannt, verbunden mit der Aufforderung, innerhalb einer Ausschlußfrist von 6 Wochen Wahlvorschläge zu machen.
- (5) Werden aus einer Stimmgruppe nicht mehr Wahlvorschläge gemacht als Delegierte auf sie entfallen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (6) Werden mehr Wahlvorschläge gemacht als Delegierte auf die Stimmgruppe entfallen, leitet der Vorsitzende des Verbandsrates die schriftliche Wahl ein. Hierzu werden die Wahlvorschläge für jede Stimmgruppe zusammengestellt und den Stimmberechtigten zugestellt.

 Jedes Mitglied ist innerhalb seiner Stimmgruppe zusammen wie seine

stimmberechtigt und erhält so viele Stimmen, wie seine Beitragsteileinheit in Deutsche Mark beträgt.

Eine Aufteilung der Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge der Stimmgruppe ist zulässig, allerdings auf höchstens so viele Vorschläge, wie der Stimmgruppe Delegierte zustehen.

(7) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los, welches von einem nach Absatz 8 Satz 2 zu berufenden Mitglied gezogen wird.

Sind bei den Stimmgruppen der Mitgliedergruppen "Kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden" oder "Kreise" mehr Vertreter der Verwaltung gewählt worden als Mitglieder der Vertretung der Gebiets-körperschaften, treten die mit der jeweils geringeren Stimmenzahl gewählten Vertreter der Verwaltung so lange zugunsten der mit Stimmen bedachten Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaften zurück, bis die Hälfte aller Delegierten aus Mitgliedern der Vertretung der Gebietskörperschaften besteht. Absatz 1 gilt im übrigen entsprechend.

(8) Die Wahl geschieht mit einer Ausschlußfrist von 2 Wochen durch Rücksendung der Stimmzettel. Die Auswertung der Wahl erfolgt in Anwesenheit von zwei vom Vorsitzenden des Verbandsrates zu berufenden Mitgliedern der Stimmgruppe. Über die Auswertung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Das Ergebnis der Wahl wird allen Mitgliedern der Stimmgruppe schriftlich vom Vorsitzenden des Verbandsrates mitgeteilt.

(9) Bei Ersatzwahlen und Ersatzberufungen (§ 13 Abs. 6 Eifel-RurVG) gelten Absätze 2 und 3 entsprechend.

Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 15 Eifel-RurVG)

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

- (2) Die Öffentlichkeit kann bei Sitzungen der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung.
- (3) Abwesende Delegierte können sich nicht durch anwesende Delegierte vertreten lassen.
- (4) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, aber keinen Aufschub dulden, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Delegierten beraten und beschlossen werden.

Änderungen der Satzung und der Veranlagungsregeln sowie Wahlen von Mitgliedern des Verbandsrates dürfen ohne Ankündigung auf der Tagesordnung nicht vorgenommen werden.

§ 7

Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Verbandsrat (§ 16 Abs. 2 Eifel-RurVG)

Für die Wahl der Mitglieder des Verbandsrates nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Eifel-RurVG (Arbeitnehmervertreter) gilt folgendes Verfahren:

- Der Vorsitzende des Verbandsrates teilt dem Personalrat spätestens 2 Monate vorher den Termin der Verbandsversammlung mit, in der die Wahl der Arbeitnehmervertreter stattfindet.
 - Die Wahlvorschläge gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 Eifel-RurVG sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin einzureichen.
- 2. Der Vorstand erstellt aus den Vorschlägen je einen Stimmzettel für die Wahl der Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und der Vertreter gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Eifel-RurVG. Auf den Stimmzetteln sind die zu wählenden Arbeitnehmervertreter in der sich aus den Vorschlägen des Personalrates ergebenden Reihenfolge aufzuführen.

Die Wahlvorschläge des Personalrates sollen den Delegierten der Verbandsversammlung eine Woche vor dem Wahltermin bekanntgegeben werden.

3. Im Wahlgang für die zu wählenden Arbeitnehmervertreter nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 kann jeder Delegierte bis zu 3 Namen und im Wahlgang für die zu wählenden Arbeitnehmervertreter nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis zu 2 Namen ankreuzen. Gewählt sind die 3 bzw. 2 Arbeitnehmervertreter, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Bedarfsfall das Los.

§ 8

Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung (§ 17 Abs. 5 Nr. 12 Eifel-RurVG)

Die Wertgrenze für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung wird – im Rahmen des festgestellten Haushaltsplanes – wie folgt festgesetzt:

- für Kreditaufnahmen

über 10 Mio. DM

+ für alle sonstigen Geschäfte

über 3 Mio. DM.

§ 9

Ausschüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet zu ihrer Beratung folgende Ausschüsse:
- 1. Ausschuß für Veranlagungsregeln

Dieser Ausschuß besteht aus 6 Vertretern der Verbandsmitglieder. Auf die Beitragsgruppen gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung entfallen jeweils 2 Ausschußmitglieder

2. Haushalts- und Finanzausschuß

Dieser Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, und zwar je zur Hälfte aus Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsrates.

Auf die Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Eifel-RurVG entfällt in jeder Hälfte je ein Ausschußmitglied.

- (2) Der Vorstand nimmt an den Ausschußsitzungen teil. Jeder Ausschuß kann zu seiner Beratung im Einzelfall sachkundige Personen heranziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann weitere Ausschüsse bilden.
- (4) Das Weitere regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (§ 24 Abs. 2 Eifel-RurVG)

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind folgende Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht das Eifel-RurVG oder diese Satzung abweichende Vorschriften enthalten:
- Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, VI. Teil – Gemeindewirtschaft –
- Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden – Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) – mit folgender Maßgabe:
 - a) Nicht anzuwenden sind: § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 4.
 - b) Innerhalb der "Allgemeinen Rücklage" sind anlagenbezogene Rücklagen zu bilden und betragsmäßig zu kennzeichnen.
- Die Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden Gemeindekassenverordnung (GemKVO) mit folgender Sonderregelung:

Nicht anzuwenden sind § 30 Abs. 2 und § 32 mit der Maßgabe, daß an jedem Buchungstag ein Abschluß vorgenommen wird.

- (2) Der Vorstand bereitet für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes mit den zugehörigen Anlagen und den Entwurf der Finanzplanung vor. Der Entwurf des Haushaltsplanes bedarf vor der Feststellung durch die Verbandsversammlung der Zustimmung des Verbandsrates.
- (3) Der Vorstand stellt in den ersten vier Monaten des neuen Haushaltsjahres die Jahresrechnung des vergangenen Jahres auf und übersendet diese an die von der Verbandsversammlung bestellte Prüfstelle und an die Rechnungsprüfer.

§ 11 Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2 Eifel-RurVG)

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrem Kreis jährlich 3 Rechungsprüfer, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören müssen.
- (2) Die Jahresrechnung soll durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Diese Prüfstelle ist von der Verbandsversammlung zu bestellen.
- (3) Der Prüfungsbericht der Prüfstelle ist vom Vorstand den von der Verbandsversammlung gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese sind berechtigt, vom Vorstand erläuternde Angaben zu dem von der Prüfstelle erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Rechungsprüfer erstatten der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Verbandsversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Der Verband hat eine interne Prüfstelle. Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die Vornahme von Kassenprüfungen,
- 3. die Prüfungen von Vergaben.
- (5) Näheres über Art und Umfang der internen Prüfung ist in einer Dienstanweisung zu regeln. Die interne Prüfstelle ist organisatorisch direkt dem Vorstand unterstellt. Die Rechnungsprüfer gemäß Abs. 1, der Verbandsrat und der Vorstand können der internen Prüfstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen. Die interne Prüfstelle ist unabhängig von Weisungen des Vorstandes und gegenüber den

Auftraggebern sachlich verantwortlich und auskunftspflichtig.

(6) Die sachliche Weisungsfreiheit der internen Prüfstelle bleibt unberührt. Der durch besondere Prüfungsaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält.

§ 12

Fälligkeit der Beiträge (§ 25 Abs. 2 Eifel-RurVG)

- Jahresbeiträge bis DM 50 000,- werden in einer Summe zum 30. Juni fällig.
- Jahresbeiträge von mehr als DM 50000,- bis DM 200000,- werden in 4 Raten, jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November, fällig.
- Jahresbeiträge über DM 200000,- werden in 12 Raten, jeweils zum 15. eines Monats, fällig.

§ 13

Bekanntmachungen

(§ 33 Abs. 1 und 2 Eifel-RurVG)

- (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung. Das gilt grundsätzlich auch für umfangreiche Mitteilungen.
- In Ausnahmefällen können Bekanntmachungen an die Mitglieder gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 4 Eifel-RurVG in der Weise vorgenommen werden, daß die Auslegung am Sitz der Verbandsverwaltung sowie in der Stadtverwaltung Aachen und den Kreisverwaltungen Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg und Viersen erfolgt.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen sind im "Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln" bekanntzumachen.

§ 14

Genehmigung von Geschäften (§ 38 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 Eifel-RurVG)

- (1) Als erheblicher Wert nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Eifel-RurVG gelten
- bei der unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen 50 000,- DM,
- bei der unentgeltlichen Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer jährlich 5000,- DM.
- (2) Die Bestellung einer Sicherheit und die Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 Eifel-RurVG stehen nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn die sich damit ergebenden Gesamtverpflichtungen 10 v. H. der zum Verwaltungshaushalt zu leistenden Jahresbeiträge übersteigen.

§ 15

Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde bei Beamten

(§ 41 Abs. 1 Satz 5 Eifel-RurVG)

Für Entscheidungen in Disziplinarangelegenheiten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde auf den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des TVER vom 19. 12. 1968 (Amtsbl. RP Aachen 1968 S. 230), zuletzt geändert am 17. 10. 1979 (Amtsbl. RP Köln 1979 S. 490), außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1993 – IV C 2 – 53.46.01 – gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 Eifel-RurVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekanntgemacht.

Düren, den 22. November 1993

Der Vorstand Saurbier

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 106) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 4. Oktober 1993 beschlossene Satzung.

Düsseldorf, den 9. November 1993

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Pietrzeniuk

- GV. NW. 1993 S. 976.

77

Satzung des Erftverbandes Vom 7. Oktober 1993

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 14 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 62), hat die Delegiertenversammlung am 7. Oktober 1993 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitz (§ 1 [2] ErftVG)

Der Erftverband hat seinen Sitz in Bergheim/Erft.

§ 2 Verbandsgebiet, Tätigkeitsbereich (§ 5, § 2 Abs. 3 ErftVG)

Verbandsgebiet und Tätigkeitsbereich ergeben sich im einzelnen aus einer Karte, die bei der Geschäftsstelle des Erftverbandes in Bergheim zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegt.

§ 3

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis, Mindestbeiträge (§ 6 ErftVG)

- (1) Die Mitgliedschaft im Erftverband ergibt sich aus dem ErftVG sowie aus dieser Satzung.
- (2) Für die Feststellung der Mitgliedschaft sind, unbeschadet des Absatzes 3, die Verhältnisse des dem neuen Haushaltsjahr vorhergehenden Zeitraumes vom 1.7.–30.6. maßgebend.
- (3) Die hiernach jeweils in Betracht kommenden Mitglieder werden durch den Vorstand ermittelt und – nach Mitgliedergruppen getrennt – in ein Mitgliederverzeichnis

eingetragen, das der Vorstand jährlich für das folgende Haushaltsjahr verbindlich feststellt. Der Vorstand ergänzt das Verzeichnis während des lfd. Haushaltsjahres um gesetzliche Mitglieder (§ 6 ErftVG), deren Mitgliedschaft im Einzelfall zur Vermeidung eines unbilligen Ergebnisses in dieser Zeit zusätzlich festgestellt wird.

- (4) Neu hinzutretenden gesetzlichen und herangezogenen Mitgliedern hat der Vorstand einen begründeten mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid über das Bestehen der Mitgliedschaft gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.
- (5) Soweit die Mitgliedschaft in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 6a und 6b und Sätze 2 und 3 ErftVG einen in der Satzung festzusetzenden Volumenstrom oder das Erreichen eines Mindestbeitrages voraussetzt, gilt als maßgebender

a) Volumenstrom

- eine Grundwasserförderung von mindestens 30 000 m³/a
- eine Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern von 30000 m³/a
- eine Wasserübernahme aus Anlagen des Verbandes von 30 000 m³/a
- eine unmittelbare Abwassereinleitung einschließlich Kühlwasser in Gewässer des Verbandsgebietes von 2500 m³/a

b) Mindestbeitrag

- ein Jahresbeitrag von 300 DM in mindestens einer Beitragsgruppe.
- (6) Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Volumenstrom bzw. den Mindestbeitrag, erlischt insoweit die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes zugestellt ist (§ 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4).
- (7) Das jeweils gültige Mitgliederverzeichnis steht jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, zur Einsicht bei der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim offen.
- (8) Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung Widerspruch beim Spruchausschuß eingelegt werden. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Spruchausschusses, Geschäftsstelle des Spruchausschusses beim Erftverband in Bergheim, zu richten.

§ 4 Sitzungen der Delegiertenversammlung (§ 22 ErftVG)

Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 ErftVG grundsätzlich öffentlich. Für den Ausschluß der Öffentlichkeit gilt, wie im übrigen, die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.

ş ə Ausschüsse, Arbeitskreise

- (1) Die Delegiertenversammlung kann zu ihrer Beratung und zur Vorbereitung von Beschlüssen Ausschüsse bilden. Das Recht des Verbandsrates, Arbeitskreise zu bilden, bleibt unberührt.
- (2) Die Delegiertenversammlung bildet mindestens folgende Ausschüsse:
- Rechts- und Wahlprüfungsausschuß
- Haushaltsplanausschuß
- Veranlagungsausschuß
- (3) Die Ausschüsse sollen so zusammengesetzt sein, daß die an dem jeweiligen Aufgabengebiet (§ 2 ErftVG) interessierten Mitgliedergruppen angemessen vertreten sind. Für die Ausschußmitglieder können Stellvertreter gewählt werden. Personen, die der Delegiertenversammlung nicht angehören, können als Ausschußmitglieder gewählt werden, wenn sie gemäß § 16 ErftVG wählbar sind. Zu den Beratungen können die Ausschüsse auch außerhalb des Verbandes stehende Fachleute hinzuziehen oder zulassen.
- (4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Für die Wahl gelten die

Bestimmungen für die Wahl des Verbandsratsvorsitzenden sinngemäß.

(5) Die Organmitglieder können an den Beratungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, teilnehmen.

§ 6

Sitzungen des Verbandsrates, Stellvertretung (§ 26, § 24 Abs. 4 ErftVG)

- (1) Die Sitzungen des Verbandsrates sind nicht öffentlich.
- (2) Für jedes Mitglied des Verbandsrates wird in gleicher Weise ein stellvertretendes Mitglied (persönliche Stellvertretung) gewählt. Stellvertretendes Mitglied kann nicht sein, wer Delegierter ist.
- (3) Zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandsrates teilt der Vorsitzende des Verbandsrates dem Personalrat rechtzeitig den Termin der Delegiertenversammlung mit, welche die Mitglieder gemäß § 24 Abs. 2 ErftVG und ihre Stellvertreter wählt. Der Personalrat übersendet seine Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Verbandsrates, die der Sitzung der Delegiertenversammlung vorausgeht, an den Vorsitzenden des Verbandsrates.
- (4) Das Nähere über Sitzungen des Verbandsrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Verschwiegenheitspflicht der Organund Ausschußmitglieder

Die Mitglieder der Verbandsorgane und der Ausschüsse sind Dritten gegenüber hinsichtlich der ihnen bei Ausübung ihrer Verbandtätigkeit bekanntgewordenen Unterlagen und Tatbestände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der betrieblichen Angelegenheiten eines Mitgliedes, wie z.B. der Planungen, Produktionsabläufe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, für interne Vorbesprechungen von Verbandsangelegenheiten innerhalb der Mitgliedergruppen und ihrer Vertretungen oder für Tatsachen, die offenkundig sind.

§ 8

Entschädigungsregelung für Organ-, Ausschußund Arbeitskreismitglieder, die Gruppensprecher, den Spruchausschuß sowie für die Rechnungsprüfer (§ 45 ErftVG)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, der sie beratenden Ausschüsse und des Spruchausschusses sowie die Rechnungsprüfer erhalten Entschädigungen für ihren allgemeinen Aufwand sowie auf Antrag für Verdienstausfall, Fahrten und Reisen.
- (2) Die Entschädigung richtet sich sinngemäß nach den für die Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß die Delegierten, die Mitglieder der sie beratenden Ausschüsse und Arbeitskreise sowie die stellvertretenden Mitglieder des Spruchausschusses und des Verbandsrates den Mitgliedern der Braunkohlenunterausschüsse, die ordentlichen Verbandsratsmitglieder und die ordentlichen Mitglieder des Spruchausschusses den Mitgliedern des Braunkohlenausschusses gleichgestellt werden. Für die Rechnungsprüfer wird eine Pauschale je Prüfungstag festgelegt.
- (3) Die Organmitglieder sowie die Ausschußmitglieder, die nicht Organmitglieder sind, erhalten für ihre Teilnahme an Gruppenbesprechungen jährlich bis zu vier weitere Sitzungsgelder. Dies gilt nicht für Sitzungen, die unmittelbar vor der Delegiertenversammlung stattfinden.
- (4) Der Vorsitzende des Verbandsrates und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Entschädigung wie die entsprechenden Amtsträger des Braunkohlenausschusses. Der Vorsitzende des Spruchausschusses wird insoweit dem Verbandsratsvorsitzenden, sein Stellvertreter den ordentlichen Mitgliedern des Verbandsrates gleichgestellt.
- (5) Die amtierenden Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten für notwendige Vorbereitungen ein zwei-

tes Sitzungsgeld. Der Berichterstatter des Spruchausschusses erhält für die Erarbeitung des jedes Verfahren vorbereitenden Votums bzw. der abschließenden Entscheidung zusätzlich eine Pauschale.

(6) Für die Sprecher der Mitgliedergruppen gilt die Regelung für Sprecher der Parteien/Wählergruppen im Bezirksplanungsrat entsprechend.

\$ 9

Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung

- (§ 14 Abs. 3 Ziffer 4 und § 25 Abs. 5 Ziffer 12 ErftVG)
- (1) Die Wertgrenzen für Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung (§ 14 Abs. 3 Ziffer 4 ErftVG) werden wie folgt festgelegt:
- Vergabe von Lieferungen und Bauleistungen aufgrund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungen mit einem Einzelauftragswert über 1000 TDM
- Vergabe von Ingenieurleistungen nach HOAI mit einem Einzelwert über 200 TDM
- alle sonstigen Geschäfte einschließlich freihändiger Vergaben mit einem Wert über 50 TDM
- Kreditaufnahmen über 15000 TDM
- Grundstücksgeschäfte mit einem Einzelwert über 100 TDM
- Abschluß von außergerichtlichen Vergleichen mit einem Wert über $50~\mathrm{TDM}$

Die unentgeltliche Veräußerung und die unentgeltliche Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer bedarf der Zustimmung des Verbandsrates.

(2) Verpflichtende Erklärungen für Geschäfte oberhalb der Wertgrenzen bedürfen neben der Unterschrift des Vorstandes der Mitzeichnungeines weiteren, vom Verbandsrat zu bestimmenden Bediensteten des Verbandes.

§ 10

Haushalts-, Kassen- und Rechungswesen (§§ 30, 32 ErftVG)

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind grundsätzlich die für das kommunale Haushalts- und Kassenrecht des Landes NW geltenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erftverbandes maßgebend.

§ 11

Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes (§ 30, § 32 ErftVG)

Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf eines Haushaltsplanes auf. Dieser Entwurf bedarf vor der Feststellung durch die Delegiertenversammlung der Zustimmung des Verbandsrates.

§ 12 Rücklagen

(§ 32 Abs. 1 ErftVG)

- (1) Der Verband hat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Der Nachweis der Rücklagenbestände ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen.
- (2) Die Rücklagen sollen sicher und ertragsbringend angelegt werden.

§ 13

Rechnungsprüfung (§ 32 Abs. 2 ErftVG)

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Vorstand in der ersten Hälfte des neuen Rechungsjahres die Jahresrechnung sowie eine Vermögens- und Schuldenübersicht anzufertigen und sie der von der Delegiertenversammlung bestellten Prüfstelle, den gewählten Rechnungsprüfern und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Sie wird dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet.
- (2) Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung mit allen Unterlagen, insbesondere ob
- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,

- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist.
- (3) Der Prüfungsbericht der Prüfstelle ist vom Vorstand den von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfern und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Er wird dem Verbandsrat zur Kenntnis zugeleitet. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, vom Vorstand erläuternde Angaben zu dem von der Prüfstelle erstatteten Bericht zu verlangen und sich über alle die Rechnung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Sie erstatten der für die Entlastung des Vorstandes vorgesehenen Delegiertenversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis jährlich drei Rechnungsprüfer, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Verband richtet eine interne Prüfstelle ein, deren Aufgabe in einer Dienstanweisung geregelt wird.

§ 14

Pflichten der Mitglieder (§ 46 ErftVG)

Maßnahmen der Mitglieder, die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft im Verbandsgebiet haben können, sind von den Mitgliedern dem Verband rechtzeitig anzuzeigen und mit ihm zu beraten.

§ 15

Bekanntmachungen (§ 50 ErftVG)

Die Bekanntmachungen längerer Mitteilungen für die Verbandsmitglieder (§ 50 Abs. 1 Satz 2 ErftVG) werden in der Verbandsgeschäftsstelle in Bergheim, Paffendorfer Weg 42, ausgelegt. Bekanntmachungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind (§ 50 Abs. 2 ErftVG), erfolgen in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten in Köln und Düsseldorf.

§ 16

Genehmigung von Geschäften (§ 58 Abs. 1 ErftVG)

- (1) Als erheblicher Wert nach § 58 Abs. 1 Ziffer 2. ErftVG gelten für den Verband bei
- a) unentgeltlicher Veräußerung von Vermögensgegenständen 60000 DM
- b) unentgeltlicher Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer jährlich 30000 DM
- (2) Die Bestellung einer Sicherheit und die Übernahme einer Bürgschaft, Garantie oder sonstigen Gewährleistung nach § 58 Abs. 1 Ziffer 5. ErftVG steht dann nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Verbandes, wenn ihre Höhe im Einzelfall 10% der von allen Mitgliedern zu leistenden Beiträge eines Jahres übersteigt.

§ 17 Oberste Dienstbehörde (§ 61 Abs. 1 ErftVG)

Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung als oberste Dienstbehörde des Beamten werden auf den Vorsitzenden des Verbandsrates übertragen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung des Erftverbandes tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Erftverbandes vom 18. Dezember 1985 (GV. NW. 1986 S. 181), geändert durch Beschluß der Delegiertenversammlung vom 10. November 1986 (GV. NW. 1987 S. 48), außer Kraft.

Auf die Rechtsfolge gemäß § 14 Abs. 5 ErftVG wird hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Delegiertenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriumsfür Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 11. 1993 – Az. IV C 2 – 53.45.06 –, gemäß § 14 Abs. 2 ErftVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 14 Abs. 5 ErftVG werden hiermit gemäß § 14 Abs. 4 ErftVG bekanntgemacht.

Bergheim, den 2. Dezember 1993

Der Vorstand Rothe

Genehmigung

Gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1986 (GV. NW. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), genehmige ich die von der Delegiertenversammlung am 7. Oktober 1993 beschlossene Änderung der Satzung für den Erftverband.

Düsseldorf, den 29. November 1993

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Pietrzeniuk

> > - GV. NW. 1993 S. 978.

77

Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

Vom 3. Dezember 1993

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), hat die Genossenschaftsversammlung am 1. Dezember 1993 beschlossen, die Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG-Satzung) vom 22. Juli 1991 (GV. NW. S. 337), geändert am 16. Februar 1993 (GV. NW. S. 98), wie folgt zu ändern:

- 1. § 3 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt geändert:
 - "(2) Der Mindestjahresbeitrag-ohne Abwasserabgabefür die Begründung der Mitgliedschaft beträgt in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 und 5 LINEGG

- für die Direktzuleiter der Beitragsgruppen 1 und 3 2500 DM und
- 3. für die Beitragsgruppen 2 und 4 2500 DM."
- In § 3 der Satzung wird folgender Absatz 3 angefügt: "(3) Bei der Ermittlung der Mitgliedschaft und der Beitragsberechnung werden die Zuleitungen einzelner Betriebe, Grundstücke und Anlagen, die, für sich betrachtet, nur geringere Kosten als den Mindestbeitrag gemäß Absatz 2 verursachen, nicht berücksichtigt."
- § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung wird wie folgt geändert: "Hierzu ist – nach Aufforderung durch den Vorstand – eine entsprechende Erklärung nach Erhebungsbogen der Genossenschaft bis zum 1. März eines jeden Jahres an die Genossenschaftsverwaltung abzugeben."
- Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Auf nachstehende Rechtsfolge gemäß § 11 Abs. 5 LINEGG wird mit folgendem Wortlaut hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Die vorstehende mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 12. 1993 – IV C 2 – 53.41.01 – gemäß § 11 Abs. 2 LINEGG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 LINEGG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 LINEGG bekanntgemacht.

Kamp-Lintfort, den 3. Dezember 1993

Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft

> Der Vorstand Böhmer

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEGG) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 210), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 62), genehmige ich die von der Genossenschaftsversammlung am 1. Dezember 1993 beschlossene Änderung der Satzung für die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1993

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

> Im Auftrag Dr. Pietrzeniuk

> > - GV. NW. 1993 S. 981.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10, für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten. Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359